

## Verhandlungen des Kantonsrates

30

an seiner Sitzung vom 24. Februar 2014 im Kantonsratssaal, Herisau

Beginn	08.15 Uhr
Anwesend:	zwischen 60 und 61 Mitglieder des Kantonsrates 7 Mitglieder des Regierungsrates
Entschuldigt:	Kantonsrat Siegfried Dörig, Stein (ganztags) Kantonsrat Walter Grob, Teufen (ganztags) Kantonsrat David Zuberbühler, Herisau (ganztags) Kantonsrat Ivo Müller, Speicher (ab 16.50 Uhr)
Vorsitz:	Kantonsratspräsidentin Edith Beeler, Wald
Ratschreiber:	Roger Nobs

### 1. Eröffnung durch die Kantonsratspräsidentin

31

Kantonsratspräsidentin Edith Beeler, Wald, eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen und Herren Kantonsräte  
Sehr geehrte Frau Landammann  
Geschätzte Herren Regierungsräte

Einmal mehr versammeln wir uns hier im Kantonsratssaal um wichtige Entscheide zu treffen.

Wenig Beachtung in der Bevölkerung und auch in den Medien findet das Traktandum 3 der heutigen Sitzung, das Gesetz über den Justizvollzug. Auch die Vernehmlassung dazu wurde kaum benützt – in meinen Augen zu Unrecht. Dieses Gesetz ist auch sehr wichtig, denn es geht dabei um neue Rechtsgrundlage für die Strafanstalt Gmünden und das Kantonale Gefängnis. Vor allem organisatorische Regelungen werden getroffen wie die Überführung diverser Verordnungen in ein neues Gesetz. Wegen der tragischen Vorfälle in der Schweiz durch Wiederholungstäter gab es, für kurze Zeit, nationale Diskussionen über den Umgang mit Straftätern. Ob das Geschäft heute mit Brisanz aus politischer Sicht bestückt ist, werden wir hier im Saal bald erfahren. Auswirkungen und Veränderungen bringt das neue Gesetz auf jeden Fall.

Weit mehr Interesse in der Bevölkerung wie auch bei den Medien weckt das Entlastungsprogramm 2015, das wir heute in 1. Lesung beraten. Auch die 2. Lesung der Teilrevision der Kantonsverfassung zur Reform der Staatsleitung erregt die Gemüter quer durch unseren Kanton.

Selten werden Vorlagen so kontrovers diskutiert wie diese beiden. Wir haben unterschiedliche Standpunkte, Meinungen, Ansichten die es zu respektieren gilt. Einmal mehr entscheiden wir hier drinnen über Vorlagen mit Auswirkungen für die Zukunft, müssen womöglich Kompromisse eingehen, abwägen und Konsense suchen. Nein, nicht nur suchen, wir müssen ihn, den Konsens, auch finden. Vergessen wir nicht, woraus der Kanton besteht, nämlich aus uns allen, aus unseren 20 Gemeinden und ihren Bewohnerinnen und Bewohnern. Wir müssen gemeinsam ans Ziel. Natürlich müssen wir auch wissen, wohin wir als Kanton wollen und wie wir uns zeigen wollen. Falsch ist sicher, wenn wir nur Erwartungen an die Anderen hegen oder gar Anderen die Pflicht auferlegen und selber als Zuschauer fungieren, bis die Arbeit erledigt ist. Die Entscheide müssen schlussendlich von uns allen getragen werden.

Wenn ich hier drinnen für einmal etwas wünschen dürfte, wäre dies für den heutigen Tag, bei diesen wichtigen Vorlagen, dass klare, eindeutige Entscheide und nicht knappe oder sogar Stichentscheide fallen. Knappe Entscheide bedeuten für mich persönlich, dass die Sache, resp. das Geschäft noch nicht reif genug ist. Als Mutter drücke ich es nochmals anders aus: Es ist noch Entwicklungshilfe bis zur „Geburt“ nötig. Soweit meine Gedanken.

Die Sitzung ist eröffnet, ich bitte den Rat, sich zum Gebet zu erheben.

Nach Gebet und Appell werden die Geschäfte wie folgt behandelt:

## **2. Entlastungsprogramm 2015; 1. Lesung**

32

Mit Bericht und Antrag vom 19. November 2013 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Gesetz über die Entlastung des Staatshaushaltes in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht und Antrag vom 24. Januar 2014 beantragt die parlamentarische Kommission:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Gesetz über die Entlastung des Staatshaushaltes mit den von der PK vorgeschlagenen Änderungen
  - Anpassung der Beiträge in Art. 45 des Gesetzes über Schule und Bildung (bGS 411.0)
  - Anpassung der Mindeststeuer in Art. 90 des Steuergesetzes (bGS 621.11)in 1. Lesung zuzustimmen.

Kantonsrat Ivo Müller, Speicher, beantragt namens der SP-Fraktion Nichteintreten auf die Vorlage.

Der Antrag der SP-Fraktion wird mit 53:8 Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

Kantonsrat Max Koch, Wolfhalden, beantragt die Rückweisung des Geschäfts an den Regierungsrat mit dem Auftrag, dass dieser rasch möglichst die Vorlage dahingehend überarbeitet, dass die Gemeinden erst dann zu finanzieller Mithilfe zur Sanierung der Kantonsfinanzen herangezogen werden, wenn ersichtlich ist, was die anderen Entlastungsmassnahmen gebracht haben.

Der Antrag Koch, Wolfhalden, wird mit 49:12 Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

*Eintreten* ist beschlossen.

*Detailberatung.*

### **Gesetz über Schule und Bildung (bGS 411.0)**

#### **Art. 45**

<sup>3</sup> Der Kantonsbeitrag je Lernenden beträgt:

- a) Fr. 2'310.- für das Jahr 2015;
- b) Fr. 2'110.- für das Jahr 2016;
- c) Fr. 1'910.- für das Jahr 2017.

Ab 2018 wird der Kantonsbeitrag jährlich um den Prozentwert angepasst, den der Regierungsrat gemäss der Kompetenzregelung in der Anstellungsverordnung Volksschule für die Anpassung der Besoldungen an der Volksschule für das Vorjahr festgelegt hat.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 45 Abs. 3:

<sup>3</sup> Der Kantonsbeitrag je Lernenden beträgt:

- a) Fr. 2'360.- für das Jahr 2015;
- b) Fr. 2'230.- für das Jahr 2016;
- c) Fr. 2'100.- für das Jahr 2017.

Ab 2018 wird der Kantonsbeitrag jährlich um den Prozentwert angepasst, den der Regierungsrat gemäss der Kompetenzregelung in der Anstellungsverordnung Volksschule für die Anpassung der Besoldungen an der Volksschule für das Vorjahr festgelegt hat.

Namens der CVP/EVP-Fraktion stellt Kantonsrat Martin Hostettler, Herisau, folgenden Änderungsantrag:

<sup>3</sup> Der Kantonsbeitrag je Lernenden beträgt:

a) Fr. 2'435.- für das Jahr 2015;

b) Fr. 2'405.- für das Jahr 2016;

c) Fr. 2'375.- für das Jahr 2017.

Ab 2018 wird der Kantonsbeitrag jährlich um den Prozentwert angepasst, den der Regierungsrat gemäss der Kompetenzregelung in der Anstellungsverordnung Volksschule für die Anpassung der Besoldungen an der Volksschule für das Vorjahr festgelegt hat.

Kantonsrat Max Koch, Wolfhalden, beantragt, Art. 45 Abs. 3 in der geltenden Fassung zu belassen.

Der Antrag der PK wird dem Antrag der CVP/EVP-Fraktion gegenübergestellt.

Der Antrag der PK obsiegt mit 45:15 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Der Antrag des Regierungsrates wird dem Antrag der PK gegenübergestellt.

Der Antrag der PK obsiegt mit 41:19 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Der Antrag der PK wird dem Antrag Koch, Wolfhalden, gegenübergestellt.

Der Antrag der PK obsiegt mit 44:15 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

#### **Art. 46a**

<sup>4</sup> An den Kosten der Massnahmen zur Sonderschulung beteiligen die Gemeinden sich im Umfang von etwa 50 Prozent. Die Gemeinden richten dem Kanton für Lernende, für welche der Kanton die Platzierung in einer Sonderschule anordnet, einen jährlichen Pauschalbeitrag aus. Der Regierungsrat legt die Höhe fest.

<sup>5</sup> Bei integrierter Sonderschulung in einer Klasse der Regelschule beteiligen die Gemeinden sich im Umfang von 50 Prozent an den Kosten der notwendigen Massnahmen.

Kantonsrat Erwin Ganz, Lutzenberg, beantragt folgende Änderung von Art. 46a Abs. 4:

<sup>4</sup> An den Kosten der Massnahmen zur Sonderschulung beteiligen sich die Gemeinden im Umfang von etwa 40 Prozent. Die Gemeinden richten dem Kanton für Lernende, für welche der Kanton die Platzierung in einer Sonderschule anordnet, einen jährlichen Pauschalbeitrag aus. Der Regierungsrat legt die Höhe fest.

Kantonsrat Max Koch, Wolfhalden, beantragt, Art. 46a Abs. 4 in der geltenden Fassung zu belassen.

Der Antrag des Regierungsrates wird dem Antrag Ganz, Lutzenberg, gegenübergestellt.

Der Antrag Ganz, Lutzenberg, obsiegt mit 30:29 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Das absolute Mehr ist nicht erreicht.

In der zweiten Abstimmung obsiegt der Antrag Ganz, Lutzenberg, mit 33:28 Stimmen ohne Enthaltung.

Der Antrag Ganz, Lutzenberg, wird dem Antrag Koch, Wolfhalden, gegenübergestellt.

Der Antrag Ganz, Lutzenberg, obsiegt mit 39:22 Stimmen ohne Enthaltung.

Kantonsrat Erwin Ganz, Lutzenberg, beantragt folgende Änderung von Art. 46a Abs. 5:

<sup>5</sup> Bei integrierter Sonderschulung in einer Klasse der Regelschule beteiligen sich die Gemeinden im Umfang von 40 Prozent an den Kosten der notwendigen Massnahmen.

Kantonsrat Max Koch, Wolfhalden, beantragt, auf die Einfügung von Art. 46a Abs. 5 zu verzichten.

Der Antrag des Regierungsrates wird dem Antrag Ganz, Lutzenberg, gegenübergestellt.

Der Antrag Ganz, Lutzenberg, obsiegt mit 32:28 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Der Antrag Ganz, Lutzenberg, wird dem Antrag Koch, Wolfhalden, gegenübergestellt.

Der Antrag Ganz, Lutzenberg, obsiegt mit 43:17 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Kantonsrat Alfred Stricker, Stein, beantragt Rückkommen auf Art. 46a Abs. 4 und 5. Der Rückkommensantrag wird mit 33:26 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

### **Steuergesetz (bGS 621.11)**

#### **Art. 77**

<sup>1</sup> Der steuerbare Gewinn von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird gesamthaft mit 6.5 Prozent besteuert.

Kantonsrat Andreas Zuberbühler stellt namens der Gruppierung der Parteiunabhängigen folgenden Änderungsantrag:

<sup>1</sup> Der steuerbare Gewinn von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird gesamthaft mit 6.99 Prozent besteuert.

Namens der SP-Fraktion stellt Kantonsrat Yves Noël Balmer, Herisau, folgenden Änderungsantrag:

<sup>1</sup> Der steuerbare Gewinn von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird gesamthaft mit 7.0 Prozent besteuert.

Der Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen wird dem Antrag der SP-Fraktion gegenübergestellt. Der Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen obsiegt mit 29:15 Stimmen bei 17 Enthaltungen.

Das absolute Mehr ist nicht erreicht.

In der zweiten Abstimmung obsiegt der Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen mit 30:16 Stimmen bei 15 Enthaltungen.

Der Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen wird dem Antrag des Regierungsrates gegenübergestellt. Der Antrag des Regierungsrates obsiegt mit 41:20 Stimmen ohne Enthaltung.

#### **Art. 90**

<sup>1</sup> Die Kapitalsteuer beträgt:

- a) für Holding- und Verwaltungsgesellschaften gesamthaft 0.15 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber Fr. 700.-;
- b) für die anderen juristischen Personen eine einfache Steuer von 0.1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber eine Steuer von Fr. 700.-.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 90 Abs. 1:

<sup>1</sup> Die Kapitalsteuer beträgt:

- a) für Holding- und Verwaltungsgesellschaften gesamthaft 0.15 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber Fr. 1'100.-;
- b) für die anderen juristischen Personen eine einfache Steuer von 0.1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber eine Steuer von Fr. 1'100.-.

Kantonsrat René Langenegger, Trogen, beantragt, Art. 90 Abs. 1 in der geltenden Fassung zu belassen.

Der Antrag des Regierungsrates wird dem Antrag der PK gegenübergestellt. Der Antrag des Regierungsrates obsiegt mit 33:28 Stimmen ohne Enthaltung.

Der Antrag des Regierungsrates wird dem Antrag Langenegger, Trogen, gegenübergestellt. Der Antrag des Regierungsrates obsiegt mit 54:6 Stimmen bei 1 Enthaltung.

### **Energiegesetz (bGS 750.1)**

#### **Art. 18a**

<sup>2</sup> Der Fonds wird im Rahmen der verfügbaren Mittel geäuftet bis zu einer maximalen Höhe von 4,5 Millionen Franken.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat legt den Beitrag des Kantons im Voranschlag fest.

Kantonsrat Yves Noël Balmer, Herisau, beantragt namens der SP-Fraktion, Art. 18a Abs. 2 und 3 in der geltenden Fassung zu belassen.

Der Antrag des Regierungsrates wird mit 49:10 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen.

## **Gesundheitsgesetz (bGS 811.1)**

### **Art. 3**

<sup>3</sup> Sie finanzieren die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege leistungsbezogen gemeinsam.

Der Regierungsrat beantragt die Aufhebung dieses Absatzes.

Kantonsrat Max Koch, Wolfhalden, beantragt, Art. 3 Abs. 3 in der geltenden Fassung zu belassen.

Der Antrag des Regierungsrates wird mit 41:18 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Der Kanton:

i) fördert im Bereich der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege die Aus-, Fort und Weiterbildung und unterstützt kantonale Dachorganisationen. Das Nähere regelt die Verordnung;

Kantonsrat Max Koch, Wolfhalden, beantragt, Art. 4 Abs. 1 lit. i in der geltenden Fassung zu belassen.

Der Antrag des Regierungsrates wird mit 46:6 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

## **Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (bGS 833.14)**

### **Art. 11**

<sup>2</sup> Bis zur Obergrenze von steuerbarem Einkommen oder Vermögen besteht der Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 75 % für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.

Kantonsrätin Judith Egger, Speicher, beantragt namens der SP-Fraktion, Art. 11 Abs. 2 in der geltenden Fassung zu belassen.

Der Antrag des Regierungsrates wird mit 48:12 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Rat dem Entlastungsprogramm 2015 in 1. Lesung mit 49:11 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 28. März 2014, der Volksdiskussion (Text siehe Anhang).

## **3. Gesetz über den Justizvollzug; 1. Lesung**

33

Mit Bericht und Antrag vom 27. August 2013 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Gesetz über den Justizvollzug in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht und Antrag vom 23. Januar 2014 beantragt die parlamentarische Kommission:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Entwurf des Gesetzes über den Justizvollzug mit den von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen in 1. Lesung zuzustimmen.

*Eintreten* ist unbestritten.

*Detailberatung.*

**Art. 1**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt:

b) die Einrichtungen des Justizvollzugs.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 1 Abs. 1 lit. b:

<sup>1</sup>b) die vom Kanton betriebenen Einrichtungen des Justizvollzugs.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

**Art. 5**

<sup>1</sup> Der Vollzug von freiheitsentziehenden Sanktionen einschliesslich der Bewährungshilfe wird auf die schrittweise Rückkehr in die Freiheit ausgerichtet. Das soziale Verhalten der verurteilten Person wird gefördert mit dem Ziel, eigenverantwortliches Handeln unter Achtung der Rechte von Drittpersonen und der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu erreichen und damit Rückfälle zu vermeiden.

<sup>2</sup> Der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen hat neben der Vermeidung von Rückfällen insbesondere zum Ziel, die Jugendlichen bei der Entwicklung ihrer Werthaltungen, Kenntnisse und Fähigkeiten zu fördern, die für die Führung eines selbstverantwortlichen Lebens notwendig sind.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 5 Abs. 1:

<sup>1</sup> Der Vollzug von freiheitsentziehenden Sanktionen einschliesslich der Bewährungshilfe wird auf die schrittweise Rückkehr in die Freiheit ausgerichtet. Das soziale Verhalten der verurteilten Person wird gefördert mit dem Ziel, eigenverantwortliches Handeln unter Achtung der Rechte von Drittpersonen und der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu erreichen und damit eine erneute Straffälligkeit zu vermeiden.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 5 Abs. 2:

<sup>2</sup> Der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen hat zusätzlich zu Abs. 1 zum Ziel, die Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern, die für die Führung eines selbstverantwortlichen Lebens notwendig ist.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

**Art. 6**

Datenaustausch unter Behörden

<sup>3</sup> Die Migrationsbehörden, die Kantonspolizei und weitere betroffene Behörden erteilen dem zuständigen Departement alle Auskünfte, die dieses zur Erledigung seiner Aufgaben benötigt.

Die PK beantragt folgende Änderung des Titels von Art. 6:

Datenaustausch unter Behörden und Vollzugseinrichtungen

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 3:

<sup>3</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind das zuständige Departement, die Vollzugseinrichtungen und weitere betroffene Behörden insbesondere die Migrationsbehörden und die Kantonspolizei berechtigt, einander Personendaten über verurteilte Personen bekanntzugeben.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

**Art. 7**

<sup>1</sup> Folgende Personen werden auf schriftliches Gesuch hin vom zuständigen Departement über den Straf- oder Massnahmenantritt einer verurteilten Person, ihre Beurlaubung, Versetzung, Entweichung und Entlassung informiert:

a) Opfer von Straftaten der verurteilten Person, wenn diese Taten sie in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität erheblich beeinträchtigen;

Kantonsrat Willi Rohner, Rehetobel, beantragt folgende Änderung von Art. 7 Abs. 1 lit. a:

- a) Opfer von Straftaten der verurteilten Person, wenn diese Taten sie in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität beeinträchtigen;

Der Antrag Rohner, Rehetobel, wird mit 52:7 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen.

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Es besteht kein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Vollzugseinrichtung.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 1:

<sup>1</sup> Das zuständige Departement bestimmt im Einzelfall die geeignete Vollzugseinrichtung. Es kann die Kompetenz für die Bewilligung von Ausgang und Urlaub sowie des Wohn- und Arbeitsexternats an die Leitung der Vollzugseinrichtung delegieren.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

#### **Art. 9**

<sup>3</sup> Urlaub und andere Vollzugslockerungen werden gewährt, wenn die Überprüfung der Gemeingefährlichkeit ergibt, dass keine Gemeingefährlichkeit mehr besteht oder Dritte vor einer verbleibenden Gefahr durch begleitende Massnahmen ausreichend geschützt werden können.

<sup>4</sup> Betreffen die Vollzugslockerungen verwahrte oder zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilte Personen, ist zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit zwingend eine Fachkommission gemäss Art. 62d Abs. 2 StGB beizuziehen.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 9 Abs. 3:

<sup>3</sup> Urlaub und andere Vollzugsöffnungen werden gewährt, wenn die Überprüfung der Gemeingefährlichkeit ergibt, dass keine Gemeingefährlichkeit mehr besteht oder Dritte vor einer verbleibenden Gefahr durch begleitende Massnahmen ausreichend geschützt werden können.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 9 Abs. 4:

<sup>4</sup> Betreffen die Vollzugsöffnungen verwahrte oder zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilte Personen, ist zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit zwingend eine Fachkommission gemäss Art. 62d Abs. 2 StGB beizuziehen.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

#### **Art. 12**

<sup>3</sup> die verurteilte Person

a) beteiligt sich mit ihrer Arbeitsleistung an den Kosten für Unterkunft, Verpflegung und weitere Leistunge;

c) bezahlt persönliche Anschaffungen, insbesondere Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel und Zeitungsabonnemente, Urlaubskosten sowie Gebühren für die Benützung von Radio-, Fernseh- und Telefonanlagen;

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 12 Abs. 3 lit. a:

a) beteiligt sich mit ihrer Arbeitsleistung an den Kosten für Unterkunft, Verpflegung und weitere Leistungen;

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 12 Abs. 3 lit. c:

c) bezahlt persönliche Anschaffungen, insbesondere Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel und Zeitungsabonnemente, Urlaubskosten sowie Gebühren für die Benützung von Radio, Fernsehen, Telefon und weiteren elektronischen Kommunikationsmitteln;

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

#### **Art. 18**

<sup>1</sup> Das Kantonale Gefängnis wird betrieben durch das Personal der Strafanstalt Gmünden.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 18 Abs. 1:

<sup>1</sup> Der Betrieb des Kantonalen Gefängnisses erfolgt durch das Personal der Strafanstalt Gmünden.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

#### **Art. 21**

Die PK beantragt die Einfügung eines Absatzes 2:

<sup>2</sup> Die erkennungsdienstlichen Unterlagen sind spätestens zehn Jahre nach dem definitiven Entlassungszeitpunkt zu vernichten.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

#### **Art. 23**

Die PK beantragt die Einfügung eines Absatzes 3:

<sup>3</sup> Jede Anwendung unmittelbaren Zwangs ist in einem detaillierten Rapport festzuhalten.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

#### **Art. 25**

Elektronische Überwachung

a) Zellen und Zimmer

<sup>1</sup> Die Zellen und Zimmer der Eingewiesenen werden nicht elektronisch überwacht.

<sup>2</sup> Die Arrest- und Sicherheitszellen können elektronisch überwacht werden.

<sup>3</sup> Die Eingewiesenen müssen vorgängig über die elektronische Überwachung informiert sein.

Die PK beantragt folgende Änderung des Titels von Art. 25:

Audiovisuelle Überwachung

a) Zellen und Zimmer

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 25 Abs. 1:

<sup>1</sup> Die Zellen und Zimmer der Eingewiesenen werden nicht audiovisuell überwacht.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 25 Abs. 2:

<sup>2</sup> Die Arrest- und Sicherheitszellen können audiovisuell überwacht werden.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 25 Abs. 3:

<sup>3</sup> Die Eingewiesenen müssen vorgängig über die audiovisuelle Überwachung informiert werden.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

#### **Art. 26**

<sup>1</sup> Die übrigen Bereiche der Vollzugseinrichtungen können elektronisch überwacht werden.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 26 Abs. 1:

<sup>1</sup> Die übrigen Bereiche der Vollzugseinrichtungen können audiovisuell überwacht werden.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

#### **Art. 27**

<sup>1</sup> Die Aufzeichnungen werden nach einer Aufbewahrungsdauer von 72 Stunden gelöscht.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 27 Abs. 1:

<sup>1</sup> Die Aufzeichnungen werden nach einer Aufbewahrungsdauer von 120 Stunden gelöscht.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

**Art. 28**

<sup>2</sup> Für in die übrigen Haftzellen und geschlossenen Klinikabteilungen eingewiesene Personen wird die Disziplinargewalt durch die Verfahrensleitung ausgeübt.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 28 Abs. 2:

<sup>2</sup> Für in die übrigen Haftzellen eingewiesene Personen wird die Disziplinargewalt durch die Verfahrensleitung ausgeübt.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

**Art. 30**

<sup>1</sup> Die Disziplinarsanktionen bestimmen sich nach Bundesrecht.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 30 Abs. 1:

<sup>1</sup> Die Disziplinarsanktionen richten sich nach Bundesrecht.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

**Art. 34 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Rekurs hemmt den Vollzug nur auf besondere Anweisung des Departements.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 34 Abs. 2:

<sup>2</sup> Der Rekurs sowie eine allfällige anschliessende Verwaltungsgerichtsbeschwerde hemmen den Vollzug nur auf besondere Anweisung der entscheidenden Instanz.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Rat dem Gesetz über den Justizvollzug in 1. Lesung mit 60:0 Stimmen ohne Enthaltung zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 28. März 2014, der Volksdiskussion (Text siehe Anhang).

**4. Kantonsverfassung, Teilrevision (Reform der Staatsleitung); 2. Lesung<sup>1</sup>**

34

Mit Bericht und Antrag vom 17. September 2013 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision der Kantonsverfassung (Reform der Staatsleitung) in 2. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht und Antrag vom 6. Januar 2014 beantragt die parlamentarische Kommission:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision der Kantonsverfassung (Reform der Staatsleitung) im Sinne der Kommission zuzustimmen.

Mit Bericht vom 11. Dezember 2013 ersucht die Finanzkommission um Kenntnisnahme ihrer Erwägungen.

*Eintreten* ist unbestritten.

*Detailberatung.*

---

<sup>1</sup> 1. Lesung am 10. Juni 2013 (Abl. 2013, S. 682 ff.)

## Hauptantrag

### Art. 63

<sup>1</sup> Niemand kann gleichzeitig angehören

b<sup>bis</sup>) dem Kantonsrat und dem Personal des Kantons und seiner Anstalten in einer durch das Gesetz bezeichneten leitenden Stellung.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 63 Abs. 1 lit. b<sup>bis</sup>:

b<sup>bis</sup>) dem Kantonsrat und dem Personal des Kantons und seiner Anstalten in einer durch das Gesetz bezeichneten leitenden oder den Regierungsrat unmittelbar unterstützenden Stellung.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

### Art. 74

<sup>2</sup> Er erlässt Gesetze unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums. Er kann Eventualanträge stellen. Findet keine Volksabstimmung statt, so fällt der Eventualantrag dahin.

<sup>2bis</sup> Er erlässt Verordnungen im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Abs. 2 und Abs. 2<sup>bis</sup>:

<sup>2</sup> Er erlässt Gesetze unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums sowie Verordnungen im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

<sup>2bis</sup> gestrichen

Kantonsrat Koni Meier, Herisau, beantragt namens der Fraktion der FDP. Die Liberalen die Beibehaltung der Fassung gemäss 1. Lesung.

Der Antrag des Regierungsrates wird mit 50:8 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen.

### Art. 83

<sup>1</sup> Der Regierungsrat besteht aus fünf vollamtlichen Mitgliedern.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 83 Abs. 1:

<sup>1</sup> Der Regierungsrat besteht aus sieben vollamtlichen Mitgliedern.

Der Antrag der PK wird mit 32:23 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

### Art. 84 und Art. 60

#### Art. 84

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wählt aus seiner Mitte eine Person, die das Landammannamt bekleidet. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

#### Art. 60

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen

a) Die Mitglieder des Regierungsrates;

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderungen von Art. 84 Abs. 3 und Art. 60 Abs. 2 lit. a:

#### Art. 84

<sup>3</sup> Die Wahl ins Landammannamt findet alle zwei Jahre statt. Nach Ablauf einer vollen Amtsdauer ist für eine Amtsdauer auszusetzen.

#### Art. 60

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen

a) Die Mitglieder des Regierungsrates und aus deren Mitte die Person, die das Landammannamt bekleidet;

Kantonsrat Niklaus Sturzenegger, Trogen, beantragt folgende Änderungen von Art. 84 und Art. 60 Abs. 2 lit. a:

#### **Art. 84**

Das Präsidium des Regierungsrates

<sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin des Regierungsrates leitet, plant, und koordiniert die Arbeit des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wählt aus seiner Mitte jeweils für zwei Jahre die Person, welche das Präsidium bekleidet.

#### **Art. 60**

Beibehaltung der Fassung gemäss 1. Lesung.

Der Antrag Sturzenegger, Trogen, zu Art. 60 Abs. 2 lit. a wird mit 36:23 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Nachdem der Antrag Sturzenegger, Trogen, zu Art. 60 Abs. 2 lit. a abgelehnt wurde, zieht Kantonsrat Niklaus Sturzenegger, Trogen, den Antrag zu Art. 84 zurück.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Kantonsrat dem Hauptantrag zur Teilrevision der Kantonsverfassung in 2. Lesung mit 53:7 Stimmen ohne Enthaltung zu.

Der Kantonsrat stimmt der Unterbreitung eines Eventualantrages mit 43:15 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

#### **Eventualantrag**

##### **Art. 83 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat besteht aus sieben vollamtlichen Mitgliedern.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 83 Abs. 1:

<sup>1</sup> Der Regierungsrat besteht aus fünf vollamtlichen Mitgliedern.

Nachdem der Antrag des Regierungsrates zu Art. 83 Abs. 1 im Hauptantrag gutgeheissen wurde, zieht die PK ihren Antrag zurück.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Kantonsrat dem Eventualantrag zur Teilrevision der Kantonsverfassung in 2. Lesung mit 46:13 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Die Vorlage untersteht dem obligatorischen Referendum (Text siehe Anhang). Die Volksabstimmung findet am Sonntag, 18. Mai 2014, statt.

#### **5. Interpellation Judith Egger, Speicher, automatischer Abgleich der Hotelgast-Daten mit den Fahndungssystemen der Polizei, Antwort des Regierungsrates**

35

Am 27. Oktober 2013 reichte Kantonsrätin Judith Egger, Speicher, eine Interpellation bezüglich automatischer Abgleich der Hotelgast-Daten mit den Fahndungssystemen der Polizei ein.

Regierungsrat Paul Signer, Direktor Departement Sicherheit und Justiz, beantwortet die in der Interpellation gestellten Fragen.

Eine allgemeine Diskussion findet nicht statt.

#### **6. Gesetz über die politischen Rechte, Teilrevision; Wahl vorbereitende parlamentarische Kommission**

36

Zur Vorbereitung einer Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte wählt der Rat auf Antrag des erweiterten Büros eine parlamentarische Kommission in folgender Zusammensetzung:

- Joos-Baumberger Annette, Herisau, FDP.Die Liberalen, Präsidentin
- Eugster Anna, Speicher, CVP/EVP
- Hunziker Florian, Herisau, SVP
- Lenz Silvia, Gais, FDP.Die Liberalen
- Müller Ivo, Speicher, SP
- Wüthrich Stephan, Wolfhalden, pu
- Zuberbühler Andreas, Rehetobel, pu

Die Mitglieder werden in globo mit 54:0 Stimmen bei 6 Enthaltungen gewählt. Die Präsidentin wird mit 59:0 Stimmen bei 1 Enthaltung gewählt.

Schluss der Sitzung: 18.20 Uhr